

# S T A T U T E N

\*\*\*\*\*

des Kleinkaliberschützenvereines: Sportschützen Muhen, 5037 Muhen/AG

## I Name, Sitz, Dauer, Zweck und Zusammenarbeit

### Art. 1

1.1. Der im Dezember 1919 gegründete Flobertschützenverein Muhen, mit Namensänderung ab 12. März 1929 auf Sportschützen Muhen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Der Verein hat Sitz in Muhen/AG

1.3. Die Dauer des Vereins ist unbeschänkt.

### Art. 2

Die Sportschützen Muhen bezwecken, das Interesse am Schiess-Sport zu wecken, das sportliche Kleinkaliberschieszen auf 50 Meter zu fördern, sowie gute Kameradschaft zu pflegen.

### Art. 3

Zur Förderung seiner Bestrebungen schliesst er sich den gleichgerichteten Verbänden an, so dem zuständigen Unterverband (Aarg.Kantonaler Sportschützen-Verband AKSV) dem Schweizerischen Sportschützen-Verband (SSSV).  
Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS).

## II Bestand und Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus:

1. Wettkampfmitgliedern (Aktive/Lizenzbesitzer)
2. Nichtwettkampfmitgliedern (B-Mitglieder)
3. Junioren
4. Schülern
5. Ehrenmitgliedern
6. Gönner- und Passivmitgliedern
7. Freimitgliedern

Grundsatz: DAMEN UND HERREN SIND EINANDER GLEICHGESTELLT!

## Art. 5

- 5.1. Als Aktiv-Mitglieder gelten solche, die als Sektions-, Mannschafts-, Gruppen- und Einzelschützen an Wettkämpfen teilnehmen und die das von der GV aufgestellte Jahresprogramm als verbindlich anerkennen. Für Zweitmitglieder (Aktivmitglieder einer anderen Stammsektion) ist von Fall zu Fall mit der entsprechenden Marke eine Regelung zu treffen.
- 5.2. Als Nicht-Wettkampfmitglieder gelten Schützen, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen wollen.
- 5.3. Der Gruppe Junioren zugeteilt sind Töchter und Jünglinge im Alter zwischen 15 und 20 Jahren.
- 5.4. Zur Gruppe Schüler gehören Mädchen und Knaben im Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Sie dürfen sich am Kleinkaliberschiessen nur in beschränktem Masse beteiligen, gemäss Weisungen des SSSV.  
Sie können mit einer besonderen Lizenz nur an Schiessen der Gruppe II teilnehmen.
- 5.5. Gönner- und Passivmitglieder sind Vereinsangehörige, die den Sportschützen-Verein Muhen finanziell unterstützen, aber keine Schiessstätigkeit ausüben.
- 5.6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein, bzw. um das Kleinkaliberschiessen, besonders verdient gemacht haben.  
Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie haben selbstverständlich keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5.7. Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden:
  - langjährige Vorstandsmitglieder
  - Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 5.8. Zudem haben Vorstandsmitglieder, die mindestens 15 Jahre an verantwortungsvoller Stelle tätig waren, Anrecht auf die Ehrenmedaille des SSSV.

## III Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

### Art. 6

In den Verein kann jede unbescholtene Person auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Im Laufe des Jahres kann eine provisorische Aufnahme durch den Vorstand erfolgen.

Art. 7

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann nach vollendetem 18. Altersjahr in den Vorstand gewählt werden. Aktiv-Mitglieder können zur Annahme einer Wahl für die Dauer von zwei Jahren verpflichtet werden.

Art. 8

- 8.1. Aktiv-Mitglieder sind zum Bezug der offiziellen Verbandszeitung "Der Sportschütze" verpflichtet.
- 8.2. Der Uebertritt von B- zu Aktiv-Mitglied ist jederzeit möglich, muss jedoch an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- 8.3. Der Uebertritt von Aktiv- zu B-Mitglied ist nur auf Jahresende möglich und muss von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt oder Tod
- Streichung durch den Vorstand zu Hd. der Generalversammlung
- Ausschluss durch die Generalversammlung

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis zum 31. Dez. schriftlich einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert. Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 11

Streichung erfolgt bei Mitgliedern, die nach mehrmaliger Aufforderung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Art. 12

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine statutarischen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber böswillig verletzt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird, kann durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und nach Aussprache bei sofortiger a.o. Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der Ausschluss hat auf der Tagesordnung der a.o. Generalversammlung zu stehen.

Art. 13

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

## IV Organisation

### Art. 14

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Revisoren
- f) die Delegierten
- g) allfällige Kommissionen

### Art. 15

- 15.1. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Quartales statt. Das Aufgebot hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Publikation, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen.
- 15.2. Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 15.3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder beantragt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.
- 15.4. Diese Begehren sind eingehend zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der diesbezüglichen gültigen Begehren abzuhalten.

### Art. 16

Die Generalversammlung ist die oberste Behörde des Vereins. Sie behandelt die nachstehenden Geschäfte und im gegebenen Falle alle übrigen, nicht in die Kompetenzen des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Fragen von besonderer Tragweite:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Tagespräsidenten
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Jungschützenleiters
- Betriebs- und Vermögensrechnung
- Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Ehrungen
- Ausschlüsse
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der 2 Revisoren, der Delegierten und des Fähndruchs, für die Dauer von 2 Jahren

- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, der Schiesspläne und der Reglemente
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Wettkämpfen und die Abgabe von Vereinsprämien und Auszeichnungen
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden
- Statutenänderungen
- Vereinigung mit anderen Gesellschaften
- Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte (Anträge)
- Auflösung des Vereins

Art. 17

Jede nach Art. 15 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 18

- 18.1. Jede Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmentzähler.
- 18.2. Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- 18.3. Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschliesst, ist das offene Handmehr zulässig. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, sobald die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Aemter übersteigt.
- 18.4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Für die weiteren Wahlgänge scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (die meisten Stimmen).
- 18.5. Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereines oder die Vereinigung mit anderen Schützengesellschaften ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 19

Die Generalversammlung ist für alle Wettkampfmitglieder obligatorisch.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, von denen der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird. Die übrigen Aemter verteilt der Vorstand selbst.

Er wählt insbesondere:

- den Präsidenten
- den Vize-Präsidenten (Schützenmeister I)
- den Sekretär (Aktuar)
- den Kassier
- die Beisitzer (Schützenmeister II)

20.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied kommt von zwei zu zwei Jahren in periodischen Austritt und ist sofort wieder wählbar.

Art. 21

21.1. Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder ab.

21.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 18.

21.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er verfügt im Rahmen des Budgets über eine Kompetenzsumme von Fr. 500.--. (Art. 18.2)

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verteilung der Vorstandsämter
2. Handhabung der Statuten und Reglemente
3. Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
4. Verwaltung des Vereinsvermögens, Versicherung des Inventars und der Schützen
5. Ueberwachung der den Vorstandsmitgliedern und übrigen Organen obliegenden Aufgaben
6. Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre
7. Ankauf des Materials und Anstellung des Hilfspersonals für den Schiessbetrieb
8. Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe
9. Wahrung und Mehrung des Ansehens des Vereines und dessen Einrichtungen

Art. 23

23.1. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandsitzungen, sorgt für die Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften. Er überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift für Administration zusammen mit dem Sekretär, zusammen mit dem

Schützenmeister für die schiesstechnischen Angelegenheiten, für Finanzielles zusammen mit dem Kassier. Der Präsident ist verantwortlich für die Erstellung von diversen Jahresberichten zu Händen der Generalversammlung.

- 23.2. Der Sekretär führt das Protokoll an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Korrespondenzen.
- 23.3. Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung und ein vollständiges Inventarverzeichnis. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zu einer eingehenden Kontrolle.
- 23.4. Der Schützenmeister I führt die Schiesskomptabilität, kontrolliert die Standblätter und sorgt für gute Disziplin an Uebungen und Schiessanlässen. Er bietet zu den Uebungen auf, instruiert und überwacht den Schiessbetrieb und ist für die korrekte Handhabung der Waffen verantwortlich.
- 23.5. Der Vize-Präsident (Schützenmeister I) vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.
- 23.6. Die übrigen Vorstandsmitglieder arbeiten nach Weisung des Gesamtvorstandes.

#### Art. 24

Die Revisoren haben die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und der Generalversammlung den Revisionsbericht in schriftlicher Form zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit sind sie wieder wählbar.

#### Art. 25

Die Delegierten vertreten den Verein in den verschiedenen Verbänden nach Weisung des Vorstandes. Sie werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Ein Teil der Delegierten muss dem Vorstand angehören.

#### Art. 26

- 26.1. Der Fähnrich wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist für die zweckmässige Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.

## Schiesswesen

### Art. 27

- 27.1. Die Schiessübungen des Vereines finden nach dem von der Generalversammlung genehmigtem Tätigkeitsprogramm und den Schiessplänen statt.
- 27.2. Die Veteranen und Junioren erhalten die nach den Vorschriften des SSSV geltenden Vergünstigungen.
- 27.3. Den Weisungen der Schützenmeister I und II ist stricte Folge zu leisten. Verstösse gegen die Disziplin können die Wegweisung aus dem Schiess-Stande oder die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens zur Folge haben.

## VI Finanzielles

### Art. 28

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 29

- 29.1. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag und allfällige Extraabgaben.
- 29.2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.
- 29.3. Ehren- und Freimitglieder sind grundsätzlich von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### Art. 30

30.1. Die Einnahmen des Vereines bestehen in:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös aus dem Verkauf von Munition und Hülsen
- c) Erträge aus Schiess- und Vereinsanlässen
- d) Zinsen
- e) Geschenken, freiwilligen Beiträgen
- f) Subventionen

30.2. Die Ausgaben des Vereines bestehen in:

- a) Verbandsbeiträgen
- b) Kosten des Schiessbetriebes
- c) Verwaltungskosten
- d) verschiedenen Ausgaben



Schlussbestimmungen

## Art. 31

31.1. Eine Auflösung des Vereines kann nicht erfolgen, solange 8 Mitglieder den Fortbestand garantieren.

31.2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen dem

Aargauischen Kant. Sportschützen-Verband (AKSV)  
zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Neubildung eines Vereines mit gleichem Zweck und Ziel.

## Art. 32

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die Bestimmungen der §§ 60 - 79 des ZGB. Im übrigen sind die Statuten des SSSV in allen Fällen massgebend.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 21. März 1980

Der Präsident:

sig. H. Bäni

Der Sekretär:

sig. P. Dubach

Mit der Genehmigung treten diese vorgenannten Statuten sofort in Kraft.

Früher gefasste Beschlüsse werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

genehmigt Namens des Aarg. Sportschützenverbandes

04. Juli 1980 Der Präsident

sig. Eggspühler

Der Aktuar

sig. Haldemann

genehmigt Namens des Schweiz. Sport-Schützenverbandes

16. Aug. 1980 Archivar und Mitgliederkontrolle

sig. Ch. Dupertuis